

# Merkblatt

## Kündigung der Krankenkasse

### Betreibung / Rechtsvorschlag / Einsprache

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) sind nur «*Personen*» verpflichtet, sich zu versichern, jedoch nicht Menschen. Die «*Personen*» sind ein juristisches Konstrukt und daher fiktiv. «*Personen*» können weder krank werden noch müssen sie geheilt werden, womit eine Versicherung entfällt.

#### Allgemeines zum Ablauf der Verfahren

- Erfahrungsgemäss wird die Krankenkasse die Kündigung erst akzeptieren, wenn eine Nachfolgersicherung für die jeweilige «*Person*» abgeschlossen ist. Absicht dieser Kündigung ist jedoch, als Mensch aus dem juristischen Konstrukt der «*Person*» auszubrechen. Dazu sind Auseinandersetzungen unvermeidlich.
- Die Krankenkasse wird für das Folgejahr wieder versuchen, einen Vertrag abzuschliessen und Ihnen erneut eine Rechnung zustellen, um Sie mit dem Verwirrspiel Mensch = «*Person*» abzuzocken. Dann erfolgen eine erste und eine zweite Mahnung durch die Krankenkasse. Wenn Sie standhaft genug sind, fruchten diese Mahnungen nicht. Darauf wird die Betreibung eingeleitet.
- Wird die Betreibung<sup>1</sup> eingeleitet, können Sie Rechtsvorschlag über den ganzen Betrag erheben. Dann muss die Krankenkasse oder deren Vertreter den Rechtsvorschlag beseitigen. Das passiert nicht wie sonst üblich auf dem Gerichtsweg. Die Krankenkasse erlässt selbst eine Verfügung im Sinne von Art. 49 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1). Gegen diese Verfügung müssen Sie innert 30 Tagen wieder bei der Krankenkasse Beschwerde erheben, ansonsten die Verfügung rechtskräftig würde und die Betreibung durch die Privatfirma 'Betreibungsamt' durchgesetzt werden könnte.
- Ob das Verfahren nachher beim Kantons- oder Obergericht weiter beschwert werden kann, ist im Moment noch unklar. Die Haupttrümpfe auf unserer Seite sind die fehlende Legitimation der Krankenkasse, in eigener Sache Richter zu spielen und die fehlende Legitimation der Politiker zum Erlass verfassungswidriger bzw. menschenrechtswidriger Gesetze.

#### Vorbereitete Standardschreiben

##### 1. Kündigung der Krankenversicherung

Die Kündigung für die Grundversicherung muss bis am 30. November bei der Krankenkasse eingetroffen sein. Das Datum des Poststempels des Briefes gilt daher nicht. Beachten Sie, dass der 30. November nicht ein arbeitsfreier Tag (Wochenende) ist.

Die Kündigung der Zusatzversicherung ist bei den Versicherern unterschiedlich. Deshalb müssen Sie das individuell abklären.

##### 2. Einsprache

Unbedingt die Frist auf der Verfügung beachten! Die Einsprache ist der jeweiligen Einsprache-Instanz in der Regel erst 30 Tage nach Erhalt der Verfügung der Krankenkasse einzureichen. Bei der Einsprache gilt das Datum des Poststempels.

---

<sup>1</sup> Die Betreibung wird bei gewissen Krankenkassen durch Drittfirmen erledigt.

Vorname, Name  
Strasse  
PLZ, Ort

EINSCHREIBEN  
Name Krankenkasse  
Adresse  
PLZ Ort

Ort, Datum

**Vertragsnummer [xy](#)  
Kündigung der Krankenversicherung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit kündige ich Ihnen den Krankenkassenvertrag per Ende [20xy](#) für [Vorname Name und weitere Familienmitglieder einzeln aufzählen](#) als Menschen. ([Wenn auch noch Zusatzversicherungen zu kündigen sind, müssen diese ebenfalls aufgeführt werden.](#))

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) sind nur «*Personen*» verpflichtet, sich zu versichern, jedoch nicht Menschen. Die Personen sind ein juristisches Konstrukt und daher fiktiv. Deshalb können Personen weder krank werden noch müssen sie geheilt werden, womit eine Versicherung entfällt.

Die Definition «*Person*» geht auf die Ideologie Mensch / «*Person*» (Strohmann) zurück und ist ein gewaltiger Betrug, der ohne jede Rechtsgrundlage ist. Weiteres dazu können Sie in der Beilage nachlesen.

Sollten Sie die Bestätigung des Vertragsaustrittes mit Auflagen versehen, so beweisen Sie mir gleichzeitig, dass ich mich als Mensch / [wir uns als Menschen](#) je dieser Jurisdiktion unterworfen habe / [haben](#).

Gerne erwarte ich Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Mensch [Vorname Name](#)

Beilagen:

- Grundlageninformation **SIPS**<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> [www.hot-sips.com](http://www.hot-sips.com) → Links, weitere Unterlagen → Die grundsätzlichen Zusammenhänge → Grundlageninfo

Vorname, Name  
Strasse  
PLZ, Ort

EINSCHREIBEN  
Name Krankenkasse  
Adresse  
PLZ Ort

Ort, Datum

**Ihre Verfügung Nr. xy vom Datum  
Einsprache**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich erhebe hiermit Einsprache gegen Ihre Verfügung mit dem Antrag, sie sei aufzuheben.

Wie bereits in der Kündigung festgehalten, sind gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) nur «Personen» zum Abschluss einer Krankenkassenversicherung verpflichtet. Diese Verpflichtung basiert jedoch lediglich auf der Ideologie Mensch / «Person» (Strohmann), die nirgends kommuniziert wird. Sie ist daher nichts anderes als die Grundlage eines gewaltigen Betrages, denn die «Person» gehört nicht dem jeweiligen Menschen, sondern dem Staat, der die Menschen ohne deren Einwilligung zu «Personen» macht, um ihnen nachher per Gesetz zu befehlen, was sie zu tun und zu lassen haben. Bei Menschen ist das nicht möglich, weil sie von Geburt an frei sind. Weiteres dazu in der Beilage Grundlageninfo SIPS<sup>3</sup>.

Nach Art. 5 der Bundesverfassung (BV, SR 101) muss staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Staatliche Organe und Private haben nach Treu und Glauben zu handeln. Durch die klandestine Anwendung einer nicht kommunizierten Ideologie handeln ausgerechnet die heute noch behaupteten staatlichen Organe aber auch Private, insbesondere die von der Politik begünstigten Unternehmen, gegen Treu und Glauben.

Weiter bedürfen nach Art. 36 BV Einschränkungen von Grundrechten einer gesetzlichen Grundlage. Die Ideologie «Person» wurde jedoch vorsätzlich nie in einem Gesetz definiert, weil sonst der Betrug manifest und damit das Ende der verdeckten Herrschaft hinter der Politik eingeläutet worden wäre. Die Tatsache, dass der Geburtsschein und die Geburtsurkunde nur durch einen Verwaltungsakt ohne rechtliche Grundlage zustande kommen, bestätigt das Fehlen eines erforderlichen Gesetzes.

Demzufolge fordert die Krankenkasse von der «Person» die Prämie ein, mit der sie einen Vertrag geschlossen hat. In Unkenntnis der gesamten Tragweite des juristischen Konstrukts wird dieses von den jeweiligen Menschen unterzeichnet. Schlussendlich wird die Zahlung beim jeweiligen Menschen ein-kassiert anstatt beim Eigentümer der «Person», also dem Staat.

Wie in der Beilage 'Grundlageninfo SIPS' erklärt, sind inzwischen alle öffentlich-rechtlichen Institutionen Firmen oder angegliederte Organisationseinheiten einer Firma. Weil das Volk über die Umwandlung von öffentlich-rechtlichen Institutionen in Firmen (Aktiengesellschaften) nie entscheiden konnte, erfolgten diese Gründungen illegal und damit ohne hoheitliche Legitimation. Im Weiteren wurden sie sowie deren Handelsberechtigte auch nie im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert. Die Konsequenz daraus ist, dass alle Angestellten dieser illegalen Firmen für alles Tun und Lassen privat haften.

---

<sup>3</sup> [www.hot-sips.com](http://www.hot-sips.com) → Links, weitere Unterlagen → Die grundsätzlichen Zusammenhänge → Grundlageninfo

Die Krankenkasse hat daher die Betreuung bei einer illegalen Privatfirma (der Firma 'Betreibungsamt') eingereicht, die weder hoheitlich noch handelsrechtlich legitimiert ist. Und nun will die Krankenkasse als Pseudo-Gläubiger mit dem 'Segen' des Parlaments auch noch Richter spielen, indem sie sich auf das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1), stützt, das am 6. Oktober 2000 vom Parlament beschlossen wurde.

Im ATSG hat das Parlament den Bundesrat mit dem Vollzug beauftragt. Der Bundesrat beschloss am 11. September 2002, das ATSG per 1. Januar 2003 in Kraft zu setzen.<sup>4</sup> An dieser Verhandlung war selbstverständlich auch Bundeskanzlerin Annemarie Huber-Hotz dabei. Der Bundeskanzler ist der Stabschef des Bundesrates, d.h. er bereitet die Geschäfte der jeweiligen Bundesratssitzungen vor. Er nimmt (zusammen mit den beiden Vizekanzlern) an den wöchentlichen Sitzungen des Bundesrates teil, hat dabei beratende Stimme und kann Anträge stellen.<sup>5</sup>

Die Schweizerische Bundeskanzlei wurde aber bereits am 30. August 2002 in eine illegale Kapitalgesellschaft umgewandelt, womit die Rechtmässigkeit des Entscheides der Inkraftsetzung durch den Bundesrat bereits in Frage gestellt ist: Schon aus der Terminierung ergibt sich, dass massgebliche Teilnehmer an dieser Sitzung damals über keine hoheitliche Legitimation mehr verfügten.

Gemäss dem Mechanismus der Herrschaft<sup>6</sup> sind alle drei sozialen Mächte im Nationalstaat lediglich Marionetten von übergeordneten Mächten, die sie steuern. Dazu kommt, dass der Bundesrat die Ideologie 'Behörden als Firmen' seit Jahren kannte und sie zielstrebig umsetzte. Deshalb wusste er auch, dass die einstige öffentlich-rechtliche Institution 'Bundeskanzlei' in eine Aktiengesellschaft als «*Tochter- / Muttergesellschaft*» umgewandelt wurde.

Wenn aber die Bundeskanzlei bereits damals als «*Tochtergesellschaft*» bezeichnet wurde, bedeutet dies, dass über ihr eine weitere «*Muttergesellschaft*» existieren musste. Entsprechend musste auch der Bundesrat bereits damals als Organ einer illegal gegründeten Kapitalgesellschaft fungiert haben. Der Gegenbeweis konnte bis heute nicht erbracht werden. Indem die Handelsregisterämter aber (gestützt auf Art. 52 Abs. 2 ZGB) die Auskünfte über diese illegalen Firmen verweigern und keine Publikationen im Handelsamtsblatt erfolgt sind, wurde der Zugang zu den entsprechenden Akten bisher noch vereitelt. Die entsprechende Offenlegung ist aber nicht mehr aufzuhalten.

Es wird auch immer lauter gefragt, ob die Nationalstaaten überhaupt noch existieren, denn sie sind alle illegal in Kapitalgesellschaften umgewandelt worden. Die umliegenden Länder (A, D, F, I) wurden bereits nach dem zweiten Weltkrieg zu diesem Zweck umstrukturiert. Die Schweiz holt nur nach, was die Nachbarländer bereits (ebenfalls verdeckt) vollzogen haben.

Die Krankenkasse als Einspracheinstanz hat daher vorab transparent zu beweisen (und nicht nur zu behaupten), dass die Bundeskanzlei damals (bei der Legiferierung des ATSG) KEINE «*Tochter- und zugleich Muttergesellschaft*» war. Falls sie damals bereits eine «*Tochtergesellschaft*» war, muss belegt werden, welcher «*Muttergesellschaft*» die Bundeskanzlei als Firma damals angehörte und wer die jeweiligen Handelsberechtigten sowie deren Eigentümer waren. Diese Nachweise sind durch notariell beglaubigte Handelsregisterauszüge zu erbringen.

Dass die Krankenkasse gleichzeitig als Versicherer, Kläger bzw. Gläubiger und Einspracheinstanz bzw. Gericht fungieren dürfte, widerspricht dem Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101). Darin wird festgehalten, dass Streitigkeiten von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist zu verhandeln sind.

---

<sup>4</sup> Nach ATSG, Stand am 18. Juni 2021

<sup>5</sup> [www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch) → Über die Bundeskanzlei → Bundeskanzler Walter Thurnherr

<sup>6</sup> [www.hot-sips.com](http://www.hot-sips.com) → Links, weitere Unterlagen → Die grundsätzlichen Zusammenhänge → Wie Herrschaft funktioniert (Übersetzungen in Französisch und Italienisch folgen)

Es wird vorsorglich bestritten, dass das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) – wonach die Krankenkassen als Einspracheinstanz bzw. Gericht in eigener Sache zu urteilen befugt wären – überhaupt gültig sei. Krankenkassen können als Einspracheinstanz bzw. als Gericht in eigener Sache weder unabhängig noch unparteiisch sein. Sie tragen mehrere Hüte und gehören der gleichen Unternehmung an. All ihre Angestellten sind weisungsgebunden und haften privat.

Diese Konstellation zeigt korporativ-faschistische Elemente, indem staatliche Kompetenzen auf die Unternehmen übertragen werden. Korporativer Faschismus ist die Verschmelzung von Staat und Wirtschaft. Dieser widerspiegelt den Prozess der stillen und illegalen Umwandlung von Behörden und Ämtern hin zu privaten Kapitalgesellschaften.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass sich die Krankenkassen von Bundesrat und Parlament zulasten der Bevölkerung bevorteilen liessen.

Gerne erwarte ich Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Mensch [Vorname Name](#)

Beilagen:

- Grundlageninformation **SIPS**